

**Mitteilung des Senats vom 25. Januar 2011****Zeitgemäße Unterstützung von Menschen mit Behinderung – Eingliederungshilfe weiterentwickeln**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 24. August 2010 den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. Menschen mit Behinderungen mehr Selbstbestimmung zu ermöglichen. Dies bedeutet, die Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Versorgungsform zu erhöhen. Dazu gehört es, konkrete Schritte zur professionellen Ambulantisierung von Eingliederungshilfeleistungen im Bereich des stationären Wohnens zu unternehmen. Zu diesem Zweck sollen Zielvereinbarungen mit den Leistungserbringern abgeschlossen werden.
2. verstärkt Alternativen zur teilstationären Beschäftigung behinderter Menschen in der Werkstatt für behinderte Menschen zu entwickeln, um die Wahlmöglichkeiten zu erhöhen. Hierzu sollen die Instrumente zur Förderung des Übergangs in den allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschöpft werden. Dazu gehört eine umfassende Beratung und Begleitung.
3. dafür zu sorgen, dass die zuständige Verwaltung über den Einsatz des persönlichen Budgets umfassend geschult wird und potenzielle Budgetnehmerinnen und -nehmer und Leistungserbringer vor und bei der Beantragung eines persönlichen Budgets umfassend beraten und bei der Umsetzung unterstützt werden, auch durch unabhängige Beratungsstellen.
4. die sehr unterschiedlichen Strukturen der Vergütungen transparenter und gerechter zu gestalten, indem unter Beachtung der Hinweise des Rechnungshofs Preise für einzelne Leistungen gebildet werden, die als einzelne Leistungsmodule ausgewählt oder abgewählt werden können.
5. die Umsetzung dieser Forderungen kostenneutral zu gestalten oder sogar Einsparungen zu erzielen.
6. die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe auf Bundesebene hin zu einer personenbezogenen Leistungsform, die sich nach individuellen Bedürfnissen der Berechtigten richtet, zu unterstützen.
7. der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 31. Dezember 2010 über seine Aktivitäten zu berichten.“

Der Senat hat auf seiner Sitzung am 31. August 2010 den Bürgerschaftsbeschluss zur Kenntnis genommen und den Beschluss an die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und die Senatorin für Finanzen zur weiteren Veranlassung und Vorlage eines Entwurfs des erbetenen Berichts an die Bürgerschaft (Landtag) bis zum 31. Dezember 2010 überwiesen.

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den unter Nr. 7 erbetenen Bericht „Zeitgemäße Unterstützung von Menschen mit Behinderung – Eingliederungshilfe weiterentwickeln“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bericht hat keine finanziellen Auswirkungen.

## **Zeitgemäße Unterstützung von Menschen mit Behinderung – Eingliederungshilfe weiterentwickeln**

Der Senat beantwortet die Berichtsbitte (Nr. 7) zu den einzelnen Antragspunkten wie folgt:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, Menschen mit Behinderungen mehr Selbstbestimmung zu ermöglichen. Dies bedeutet, die Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Versorgungsform zu erhöhen. Dazu gehört es, konkrete Schritte zur professionellen Ambulantisierung von Eingliederungshilfeleistungen im Bereich des stationären Wohnens zu unternehmen. Zu diesem Zweck sollen Zielvereinbarungen mit den Leistungserbringern abgeschlossen werden.

Der Senat teilt die in dem Antrag zum Ausdruck kommende Zielrichtung, Menschen mit Behinderungen mehr Möglichkeiten der Selbstbestimmung zu eröffnen. Dieses Ziel ist auch in § 1 des Bremischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BremBGG) formuliert. Der Senat hat der Bürgerschaft (Landtag) zur Umsetzung dieses Gesetzes ausführlich berichtet.

Auch in Zukunft wird der Senat weitere Schritte zur Förderung von Selbstbestimmung und Teilhabe einleiten, um dazu beizutragen, die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention, die in Deutschland am 26. März 2009 in Kraft getreten ist, auch im Land Bremen zu verwirklichen. Ein wesentlicher Bereich ist dabei die Gestaltung der Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen. Dabei verfolgt der Senat die Grundlinie, vorrangig ein Wohnen im eigenen Haushalt zu ermöglichen. Er setzt sich dazu für eine barrierefreie Gestaltung von Wohnraum ein. Wenn Eingliederungshilfeleistungen erforderlich sind, sollten diese zunächst in ambulanter Form erfolgen. Der Senat hat daher das Ziel, die demografisch bedingt steigenden Bedarfe durch ambulante Maßnahmen zu decken und keine zusätzlichen stationären Kapazitäten aufzubauen.

Zur Beschreibung der Ausgangssituation im Land Bremen – auch im Vergleich zu anderen Ländern und Sozialhilfeträgern – können die Daten des Benchmarks der überörtlichen Träger der Sozialhilfe herangezogen werden. Danach ist im Fünf-Jahres-Zeitraum von Ende 2004 bis Ende 2009 im Land Bremen die Zahl der geistig oder seelisch behinderten Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen um 22 % gestiegen, die Zahl der Leistungsberechtigten mit stationärer Versorgung hingegen nur um 12 %. Bei steigenden Fallzahlen ist damit bereits in den letzten Jahren die durchschnittliche Belegung im betreuten Wohnen im Vergleich zur stationären Versorgung (Heime) fast doppelt so schnell gestiegen, wodurch die Vorrangigkeit der ambulanten Versorgung in diesem Bereich bestätigt wird. Dies wird besonders deutlich, bezieht man sich nur auf Versorgungsleistungen, die innerhalb des Landes Bremen erbracht werden und damit den Steuerungsmöglichkeiten der planenden Verwaltung und zuweisenden Fachdienste unmittelbar zugänglich sind – dann stehen 18 % Wachstum in ambulanter Wohnversorgung lediglich 2 % Wachstum in stationärer Wohnversorgung gegenüber.

Mit der gesetzlichen Einführung des § 98 Abs. 5 SGB XII (ab 1. Januar 2005, inhaltlich präzisiert mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 2. Dezember 2006) wurde der „Schutz des Anstaltsortes“ grundsätzlich auch auf das betreute Wohnen ausgedehnt. Damit entsteht auch für auswärts stationär versorgte Bremer Bürger eine erhöhte Chance, an ihrem derzeitigen Wohnort in ambulant betreutes Wohnen zu wechseln, sofern die individuellen Möglichkeiten und das dortige Betreuungsangebot dies zulassen, ohne dass der dortige örtliche Sozialhilfeträger einen Kostenübergang zu seinen Lasten befürchten muss. Tatsächlich zeigen sich – auf noch unbefriedigendem Niveau – allmählich steigende Zahlen des auswärtigen betreuten Wohnens für Hilfeempfänger aus dem Land Bremen. Diese Entwicklung wird begrüßt und weiter gestützt.

Zur internen Differenzierung der Versorgungsintensität, zur Kostenreduktion und zur Vermeidung eines derartigen Kostenübergangs erfolgte im Land Bremen der starke Ausbau des Versorgungssystems mit drei Hauptsträngen: dem ambulant betreuten Wohnen, dem stationären Wohnen in Außenwohngruppen – das, als „semistationäre Form“, in vielen Aspekten dem betreuten Wohnen entspricht, ohne vor Einführung des § 98 Abs. 5 SGB XII mit dem Risiko des Kostenübergangs verbunden zu sein – und dem stationären Wohnen im Wohnheim. Die

Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales plant – insbesondere mit den Anbietern von Außenwohngruppen für geistig behinderte Erwachsene – Zielvereinbarungen abzuschließen, um einen relevanten Teil derartiger Wohnplätze in ambulant betreutes Wohnen zu überführen. Ein erfolgreicher Wechsel zwischen der stationären und der ambulanten Wohnversorgung wird zu rund 25 % Personen mit einem auswärtigen Leistungsträger betreffen, die aus genanntem Grund in dieser Wohnform überrepräsentiert sind.

Der Wechsel aus einer stationären in eine ambulante Betreuung setzt in jedem Einzelfall voraus, dass die begutachtenden Dienste zu dem Ergebnis kommen, dass der behinderte Mensch eine stationäre Versorgung nicht mehr benötigt. Mit dem HMBW-Verfahren im Rahmen des Gesamtplanverfahrens für geistig behinderte Menschen und des Bremer Hilfeplans (BHP) für seelisch behinderte Menschen ist eine verbesserte Hilfebedarfsfeststellung und Steuerung grundsätzlich möglich. In die Aussage über die Art und Intensität des notwendigen Betreuungsbedarfs geht auch die Perspektive des behinderten Menschen selbst bzw. seines gesetzlichen Vertreters und die Einschätzung der betreuenden Einrichtung mit ein. Die Veränderung des faktischen und rechtlichen Charakters einer Wohneinrichtung von einer (semi-)stationären in eine ambulante, kann daher nicht per Aushandlung (Zielvereinbarung) allein zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer ohne Berücksichtigung der konkret versorgten Menschen erfolgen, sondern erfordert Fingerspitzengefühl, Vorbereitungszeit und das Erzeugen von Bereitschaft zum Umzug/zum Wechsel der Betreuungsform im Einzelfall und Lösungen, wenn Personen den Weg in die ambulante Versorgung im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten nicht mitgehen können. Unter Beachtung dieser Rahmenbedingung wird sich der Senat in geeigneten Einzelfällen für einen Wechsel in ambulante Versorgungsformen einsetzen.

Im Unterschied zur strukturellen Veränderung einer Wohneinrichtung ist es sehr viel leichter und schon immer jederzeit möglich, das individuelle Ausscheiden aus einer stationären Versorgung in ambulant betreutes Wohnen zu organisieren. Zur Förderung der individuellen Befähigung des Lebens im betreuten Wohnen wurden in Bremerhaven mit zwei Leistungserbringern im Rahmen der Modellprojekte „Tagesstrukturierende Maßnahmen für psychisch- und suchtkranke Menschen“ vertraglich Angebote abgesichert, die durch die Verbindung des betreuten Wohnens mit einer Beschäftigungsmaßnahme den Auszug aus der stationären Versorgung befördern bzw. den Einzug in ein Wohnheim verhindern, was erste Ergebnisse auch bestätigen. Ein vergleichbares Modellprojekt soll ab Januar 2011 in Bremen realisiert werden.

Neben dem stationären Wohnen und dem ambulant betreuten Wohnen, das durch Leistungserbringer organisiert wird, ist als weiterer Bereich der „ambulanten“ Wohnversorgung das, zumeist durch aufsuchende Dienste unterstützte, familienintegrierte Wohnen zu benennen. Die Stützung familienintegrierten Wohnens zur Vermeidung des Eintritts in trägerorganisiertes ambulantes oder stationäres Wohnen ist die finanziell günstigste Variante für das Land Bremen, sie besteht bisher in den drei nachstehenden Formen.

- Für körperlich oder geistig behinderte Kinder besteht seit Juli 2009 durch Änderung des § 54 Abs. 3 SGB XII eine festgeschriebene Regelung für Pflegeverhältnisse unter dem Dach der Eingliederungshilfe, die eine stationäre Versorgung verhindern soll. Allerdings hatten Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben konnten, auch vor Inkrafttreten des § 54 Absatz 3 SGB XII in Bremen durchaus die Möglichkeit, in einer geeigneten Pflegefamilie aufzuwachsen. Geplant ist eine „Orientierungshilfe zur Umsetzung der Vollzeitpflege nach SGB XII“ mit der Aspekte der Umsetzung dieser Betreuungsform von der Zuständigkeitsklärung, Zielgruppendefinition, Qualitätsstandards, Anerkennungsverfahren, Abgrenzung zu anderen Formen von Familienpflege sowie Aspekte der Vermittlung, Begleitung und Beratung der Pflegepersonen aufbereitet werden sollen. Zu regeln ist dabei auch die Fortsetzung der Hilfe/die Überleitung in das „Erwachsenensystem“, wenn die behinderten Pflegekinder volljährig werden.
- Für erwachsene geistig behinderte Menschen, die in ihrer Herkunftsfamilie leben und in der Regel andere institutionellen Hilfen nicht in Anspruch neh-

men, besteht in der Stadt Bremen das Leistungsangebot „Ambulante Hilfen geistig Behinderte“, deren Ziel es ist, den Verbleib im ambulanten System zu sichern. Das kann neben der sozialpädagogischen Unterstützung während des Lebens in der Herkunftsfamilie – die neben der Förderung des behinderten Menschen implizit auch einen familienentlastenden Effekt hat – auch die Begleitung hin zu einem eigenständigen Wohnen oder ambulant betreutem Wohnen beinhalten. In der Stadt Bremen erhielten Ende 2009 rund 100 Personen diese Leistung.

- Für erwachsene chronisch-psychisch kranke Menschen existiert die Maßnahme „Psychiatrische Familienpflege“ mit 16 Plätzen. Die Pflegefamilie (in Bremen oder umzu) stellt dem Gastpatienten ein eigenes, angemessenes Zimmer zur Verfügung und bindet ihn in den Familienalltag und Aktivitäten der Familie ein, wobei sie durch Mitarbeiter des Krankenhauses Bremen-Ost bzw. durch das Familienpflegeteam unterstützt wird.

Zum weiteren Ausbau des ambulant betreuten Wohnens bzw. zum Umbau von stationär auf ambulant betreutes Wohnens zielt die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die landesweite Zusammenführung der Kosten für die Maßnahmepauschale im ambulanten und stationären Wohnen an. Dies senkt trägerseitig die Anreize für stationäres Wohnen und stärkt sie – vice versa – im ambulant betreuten Wohnen. Die damit verbundene Erhöhung der Maßnahmepauschalen im betreuten Wohnen erleichtert die Versorgung von Menschen mit höheren Bedarfen und erleichtert „Nebenleistungen“, die bisher mit stationärem Wohnen verbunden sind (z. B. Nachtbereitschaft). Zugleich wird damit eine Gleichmäßigkeit zwischen den Entgelten im ambulanten und stationären Bereich zwischen Bremen und Bremerhaven erzielt. Darüber hinaus sollen mit Leistungserbringern Zielvereinbarungen über Zeitraum, Umfang und genauere Bestimmung der zu ambulantisierenden Wohnplätze abgeschlossen werden. Entsprechende Gespräche mit den Anbietern sind aufgenommen worden.

2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, verstärkt Alternativen zur teilstationären Beschäftigung behinderter Menschen in der Werkstatt für behinderte Menschen zu entwickeln, um die Wahlmöglichkeiten zu erhöhen. Hierzu sollen die Instrumente zur Förderung des Übergangs in den allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschöpft werden. Dazu gehört eine umfassende Beratung und Begleitung.

Die in dem Antrag zum Ausdruck kommende Zielsetzung entspricht den Zielen und der bisherigen Praxis des Senats, die in den kommenden Jahren fortgeführt und verstärkt werden soll. Dies wird im Bericht des Senats zur Eingliederung behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft [Landtag] vom 21. September 2010) im Einzelnen ausgeführt.

Bereits seit dem Jahr 2007 bestehen aufgrund des sogenannten Werkstattkonzepts der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Vereinbarungen zwischen den Integrationsfachdiensten in Bremen und Bremerhaven einerseits und dem Integrationsamt Bremen andererseits. Gegenstand dieser Vereinbarungen ist die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. Die Integrationsfachdienste sind beauftragt, in Abstimmung mit den zuständigen Leistungsträgern und Auftraggebern die Übergänge aus den Schulen für schwerbehinderte Schulabgänger/-innen in Ausbildungsplätze und/oder Arbeitsplätze sowie die Übergänge von Beschäftigten aus den Bremer und Bremerhavener Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gestalten. Nach den Vereinbarungen werden im Lande Bremen laufend 24 schwerbehinderte Schüler/-innen bzw. Werkstattbeschäftigte durch die Integrationsfachdienste betreut. Die Verträge laufen noch bis zum 31. Dezember 2013.

Seit dem 1. Januar 2008 läuft das bundesweite Modellprojekt „Job Budget“, an dem sich seit dem 1. Januar 2009 auch der Integrationsfachdienst Bremen in Kooperation mit der Werkstatt Bremen beteiligt.

Ziel des Modellprojektes ist

- die Entwicklung und Erprobung eines modularen Systems von Leistungskomplexen zur individuellen Anpassung an die Bedürfnisse schwerbehin-

derter Menschen aus vorhandenen ambulanten und stationären Angeboten der beruflichen Teilhabe,

- Auf- und Ausbau von Instrumenten und Wegen für die Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt in Zusammenarbeit mit den WfbM,
- Förderung regionaler Vernetzung und Strukturverbesserungen mit der Schaffung von Wahlmöglichkeiten,
- Nutzbarmachung des persönlichen Budgets für den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt und für die betriebliche Integration.

Die ursprünglich vom Integrationsamt über das Werkstattkonzept beim IFD Bremen geförderten Plätze zur Vermittlung der infrage kommenden Werkstattbeschäftigten in den ersten Arbeitsmarkt werden im Rahmen des Modellprojekts bis zum 31. Dezember 2011 aus dem Bundesausgleichsfonds finanziert.

Die Maßnahme „Job Budget“ wird nach Auslaufen der Modellphase zielgerichtet zur Förderung des Übergangs von WfbM-Beschäftigten durch finanzielle Absicherung aus der Ausgleichsabgabe durch das Integrationsamt fortgesetzt werden.

Der Senat hat in seiner oben zitierten Mitteilung an die Bürgerschaft (Landtag) vom 21. September 2010 zum Thema „Eingliederung von behinderten Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt verbessern“ zugesagt, kurzfristig zu prüfen, ob bereits innerhalb des laufenden Modellversuchs zum Job Budget eine Ausweitung der Anzahl der Plätze möglich ist.

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass zurzeit das vorhandene Angebot an unterstützender Begleitung von Werkstattbeschäftigten in den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt den bestehenden Bedarf vollständig deckt. Alle in den Werkstätten (WfbM) im Lande Bremen beschäftigten schwerbehinderten Menschen, die für einen solchen Übergang in Betracht kommen, werden derzeit entsprechend begleitet. Die Beobachtung wird fortgesetzt mit dem Ziel, die Plätze bei Bedarf auszuweiten.

In seiner Mitteilung vom 21. September 2010 hat der Senat ebenfalls über die Möglichkeiten der sogenannten unterstützten Beschäftigung berichtet und zugesagt zu prüfen, inwieweit die Zahl der einbezogenen Personen erhöht sowie der Personenkreis und die Maßnahmen zur unterstützten Beschäftigung erweitert werden können.

Bei der „Unterstützten Beschäftigung“ handelt es sich um eine kombinierte Förderung, bei der zunächst eine gezielte zweijährige Vorbereitung auf ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis durch den Reha-Träger erfolgt und anschließend bei erfolgreicher Begründung eines solchen ein Anspruch gegen das Integrationsamt auf weitere behinderungsbedingte Unterstützungsleistungen besteht. Leistungen des Integrationsamtes zur Berufsbegleitung gemäß § 102 Abs. 3 a in Verbindung mit § 38 a Abs. 3 SGB IX nach Ablauf der zweijährigen Vorbereitungszeit können erst greifen, wenn es zu einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gekommen ist. Bis dahin ist es nach § 77 Abs. 5 Satz 1 SGB IX nicht möglich, anstelle der Leistungen der Bundesagentur für Arbeit Mittel aus der Ausgleichsabgabe für denselben Zweck einzusetzen.

Der Senat hat daneben sein Bestreben erklärt, die Bundesagentur für Arbeit dazu zu bewegen, eine größere Zahl von Teilnehmern und Teilnehmerinnen in die jetzt laufenden Maßnahmen einzubeziehen. Ob eine solche Ausweitung der unterstützten Beschäftigung durch die Agenturen für Arbeit in Bremen und Bremerhaven möglich ist, wird der Senat in Kürze klären.

Unabhängig davon ist der Senat jedoch bestrebt, die Zusammenarbeit der auf dem Gebiet der Übergangsförderung tätigen Akteure im Lande Bremen zu fördern und, wo immer das möglich ist, zu unterstützen und sich selbst zu beteiligen. Eine umfassende Beratung von schwerbehinderten Menschen durch das Integrationsamt direkt, eine gezielte Beratung und Begleitung durch qualifiziertes und u. a. aus der Ausgleichsabgabe finanziertes Personal bei den Integrationsfachdiensten sowie durch Integrationsberater bei der Handwerkskammer Bremen und der Kreishandwerkerschaft Bremerhaven sind gewährleistet.

Für Personen im Leistungsbezug des SGB XII (z. B. Suchtkranke, psychisch Kranke, Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, geistig Behinderte mit besonderen psychischen und sozialen Problemen) aber auch für wesentlich behinderte Menschen mit Bezug einer vollen Erwerbsminderungsrente ohne ergänzende Leistungen nach dem SGB XII (diese Personen gehören zur Zielgruppe der Werkstattberechtigten) wurde 2009 das Modellprojekt „Aktivierende Hilfen gemäß § 11 Abs. 3 SGB XII“ aufgelegt. Hier bestätigen nach zwölf Monaten Laufzeit die Zwischenergebnisse die stabilisierende Funktion von Arbeit und Beschäftigung. In drei Einzelfällen ist ein Wechsel in den Leistungsbereich des SGB II bzw. in den ersten Arbeitsmarkt vorgesehen.

Des Weiteren wird das Integrationsamt einen besonderen Schwerpunkt seiner Arbeit auf die verstärkte Förderung von Integrationsprojekten legen, die den Vorteil bieten, unabhängig von der Bereitschaft von Arbeitgebern, sehr schwer beeinträchtigte Menschen zu beschäftigen. Insbesondere sind Integrationsprojekte aber auch eine geeignete Möglichkeit, schwerbehinderte Werkstattbeschäftigte, für die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen ein Übergang auf einen Arbeitsplatz in den allgemeinen Arbeitsmarkt infrage kommt, weiterhin in einem teilgeschützten Rahmen zu beschäftigen. Aktuell gibt es Planungen der Werkstatt Bremen ein barrierefreies Gästehaus als Integrationsprojekt zu betreiben. Mittelfristig kann gegebenenfalls ein für Anfang des Jahres 2011 geplantes Projekt im Flughafen Bremen zu einem Integrationsbetrieb ausgebaut werden.

3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, dafür zu sorgen, dass die zuständige Verwaltung über den Einsatz des persönlichen Budgets umfassend geschult wird und potenzielle Budgetnehmerinnen und -nehmer und Leistungserbringer vor und bei der Beantragung eines persönlichen Budgets umfassend beraten und bei der Umsetzung unterstützt werden, auch durch unabhängige Beratungsstellen.

Der Senat hält das persönliche Budget für ein geeignetes Mittel, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Er setzt sich auch in Zukunft für eine Ausweitung der Inanspruchnahme ein.

Zuständige Verwaltungen für den Einsatz des persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX sind im Zuständigkeitsbereich des Landes und seiner Kommunen die Jugend- und Sozialverwaltung, die Kriegsopferfürsorge und das Integrationsamt. In Bremen werden Leistungen der Teilhabe nach dem SGB XII, die in anderen Bundesländern als „klassisches persönliches Budget“ ausgestaltet werden, als (zum Teil pauschale) Geldleistung bewilligt (z. B. Sonderfahrdienst, Seniorenmodul). Diese Bewilligungsform ist bei Einzelleistungen oder wenig komplexen Leistungen für Leistungsempfänger und Leistungserbringer mit weniger Aufwand verbunden, als die zielgleiche Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets und zeigt, dass viele Leistungen auch ohne die ausdrückliche Gewährung eines persönlichen Budgets so ausgestaltet werden können, dass das Ziel der höchstmöglichen Selbstbestimmung erreicht werden kann.

Ein weiterer Grund für die bislang vergleichsweise geringe Zahl persönlicher Budgets ist die seit vielen Jahren bestehende breit gefächerte Leistungspalette im ambulanten Bereich (z. B. für betreuerische und/oder pflegerische Hilfen beim Wohnen: die individuelle Schwerstbehindertenbetreuung, AKZENT-Wohnen, Betreutes Wohnen, Service Wohnen) und die Vielzahl der Leistungsanbieter. Daher war es im Land Bremen und insbesondere in der Stadt Bremen schon lange vor der Einführung des gesetzlichen Anspruchs auf ein persönliches Budget möglich, im herkömmlichen System der Leistungserbringung sehr individuelle Lösungen zu finden, die in anderen Ländern oder bei den „klassischen“ Sozialversicherungsträgern nicht bestanden. Hierin wird ein Grund für die im Gegensatz zu anderen Bundesländern zurückhaltende Inanspruchnahme des persönlichen Budgets im Land Bremen gesehen.

Es bestehen regelmäßige Kontakte mit den anderen Rehabilitationsträgern bzw. mit den Trägern der gemeinsamen Servicestellen, in deren Rahmen auch Qualifizierungsbedarfe abgeglichen werden. Zur Aufrechterhaltung der trägerübergreifenden Zusammenarbeit – auch in Bezug auf die Inanspruchnahme des persönlichen Budgets – wird demnächst ein von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) organisiertes Treffen der Servicestellenmitarbeiter/-innen stattfinden.

Zur Unterstützung der Inanspruchnahme von persönlichen Budgets durch unabhängige Beratungsstellen wurde seitens der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales im Sinne eines „Anschub“ ein Landesprogramm zur trägerunabhängigen Beratung ausgestaltet.

Das Vorhaben folgte den Argumenten der Verbände behinderter Menschen, die angeführt hatten, dass potenzielle Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer durch eine trägerunabhängige Beratung (d. h. unabhängig vom Leistungsträger Sozial-/Jugendamt und unabhängig von durchführenden Trägern – Leistungserbringern – und deren Eigeninteressen) eher zu einer Antragstellung ermutigt würden. Das Modellvorhaben wurde in Bremen-Stadt, Bremen-Nord und Bremerhaven in den Jahren 2008 und 2009 mit insgesamt 90 000 € aus Sozialhilfemitteln für die Beratungsleistung hinterlegt. Daher war die Beratung begrenzt auf Leistungsberechtigte nach § 53 SGB XII, die Leistungen durch die Sozialhilfeträger in Bremen bzw. Bremerhaven schon bezogen und den Übergang auf ein persönliches Budget erwogen oder deren grundsätzlicher Leistungsanspruch bei Neufällen durch den Sozialhilfeträger zumindest bereits festgestellt war.

Drei in der Beratung kompetente Vereine nahmen nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens an dem Modellvorhaben teil. Es wurden im Rahmen des Modellvorhabens insgesamt 16 Menschen mit Behinderungen in 35 persönlichen Gesprächen beraten. Auch telefonisch und schriftlich wurden Informationen an die anfragenden behinderten Menschen gegeben. Bei den persönlich Beratenen handelte es sich mehrheitlich um körperbehinderte Menschen, Frauen und Männer waren gleichmäßig vertreten.

Sofern sich in der Praxis beim Übergang von Sachleistungen auf Leistungen in Form des persönlichen Budgets Anpassungsprobleme zeigen, werden die Möglichkeiten der Leistungsgewährung von Teilhabeleistungen nach dem SGB XII als persönliches Budget überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt. So besteht seit Juni 2010 die Rahmensetzung für Leistungen der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung ISB: Persönliches Budget nach § 17 SGB IX/ Arbeitgebermodell nach § 66 SGB XII für Leistungen der Hilfe zur Pflege und Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe. Die Rahmensetzung für Leistungen der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung ISB regelt das Verfahren und die Vergütung für diese Personengruppe. Sie ist eine Ergänzung zur fachlichen Weisung des Amtes für Soziale Dienste.

4. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, die sehr unterschiedlichen Strukturen der Vergütungen transparenter und gerechter zu gestalten, indem unter Beachtung der Hinweise des Rechnungshofs Preise für einzelne Leistungen gebildet werden, die als einzelne Leistungsmodul ausgewählt oder abge wählt werden können.

Die Voraussetzungen für (mehr) Transparenz und Leistungsgerechtigkeit der Vergütungen für soziale Einrichtungen wurden in 2006 durch den Abschluss eines Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII geschaffen. Für den Leistungsbereich Wohnen wurden dabei fünf Hilfebedarfsgruppen eingeführt, die einheitlich und gemeinsam bewertet und zur Vergütungsgrundlage gemacht wurden. Im stationären Bereich wurden diese Differenzierungen bereits eingeführt, allerdings mit sozialverträglichen Übergangs- und Anpassungsregelungen (Konvergenzphase), weshalb eine (weitestgehende) Preisharmonisierung erst ab 2011 eintreten wird. Die Entgelte sind dann unmittelbar durch Leistungen, insbesondere durch Betreuungsintensitäten, ausgedrückt durch Personalschlüssel, fundiert.

Die Ausweitung auf den Bereich des ambulant betreuten Wohnens ist Bestandteil von Anpassungs- und Konsolidierungsverhandlungen mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege für 2011. Alle Verhandlungen zielen darauf ab, ausgehend von definierten Leistungsstandards die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten herauszuarbeiten, die in der Summe das Entgelt bestimmen; im Ergebnis sollen vergleichbare Leistungen auch in etwa mit gleichen Preise „gehandelt“ werden (unterschiedliche Gesteungskosten von Einrichtungen müssen, so das Bundessozialgericht, allerdings angemessen berücksichtigt werden).

Die Bildung von Leistungsmodulen wäre eine weitere Differenzierungsstufe, die allerdings einer ganz anderen Ordnungssystematik folgt als bei der eingeführten Vergütung nach Hilfebedarfsgruppen.

Geht es dort um die unterschiedlichen (Zeit-)Intensitäten der jeweils notwendigen Betreuung, so wird mit der Leistungsmodularisierung der Versuch unternommen, nach Leistungsarten und -inhalten abgegrenzte Teilleistungen zu definieren und separat zu verpreisen. Solche Versuche befinden sich bundesweit im Anfangsstadium; insbesondere für den Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen wurden erste Vorschläge für die Bildung von Modulen entwickelt. Unter dem Aspekt der Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf eine inhaltlich definierte Zusammenstellung der „richtigen“ Teilleistung wären Module sicherlich hilfreich. Auf der anderen Seite birgt eine umfassende Modularisierung das Risiko, dass Wahlmöglichkeiten einseitig als (kostenwirksame) „Zuwahlchancen“ missverstanden werden. Aus Erfahrung ist bekannt, dass zunehmende (inhaltliche) Leistungsdifferenzierung oft mit steigenden Ausgaben einhergeht. Zumindest eine (eher weit gefasste) Grundleistung sollte deshalb nicht zur Disposition stehen, sondern als für alle zu betreuenden Personen einer bestimmten Zielgruppe einheitlich definiertes „Grundmodul“ erhalten bleiben. In diesem Spannungsfeld wird die weitere Entwicklung von Leistungsmodulen und ihrer praktischen Erprobung noch einige Zeit brauchen, um zur „Anwendungsreife“ zu gelangen.

5. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe auf Bundesebene hin zu einer personenbezogenen Leistungsform, die sich nach individuellen Bedürfnissen der Berechtigten richtet, zu unterstützen.

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat sich in den Jahren 2007, 2008 und 2009 mit dem Thema der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe befasst und wird dies auch zukünftig neuerlich tun. Die ASMK hat bekräftigt, dass eine Reform der Eingliederungshilfe dringend notwendig ist, und hat die Bundesregierung aufgefordert, noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetzgebungsvorhaben abzuschließen, mit dem die Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Leistungsform weiterentwickelt wird. Die bisherigen Beschlüsse wurden mit der Stimme Bremens einstimmig gefasst.

Das Land Bremen arbeitet seit Einrichtung der vorbereitenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe aktiv im Plenum und verschiedenen Unterarbeitsgruppen mit. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales berichtet in der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration über den Fortgang der gesetzgeberischen Arbeit.